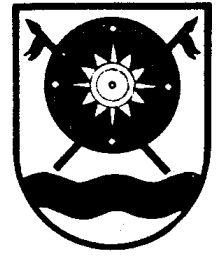


GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN

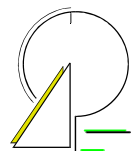


Landkreis Leer

9. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Im Bereich der Ortschaften
Großwolde und Steenfelde“

UMWELTBERICHT

(Teil II)



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II	UMWELTBERICHT	1
1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.1.1	Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen und ihre Berücksichtigungen	2
1.3	Landschaftsprogramm	2
1.4	Landschaftsrahmenplan (LRP)	2
1.5	Landschaftsplan (LP)	3
1.6	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	4
1.7	Artenschutzrechtliche Belange	4
2.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Umweltaspekte	5
2.1.1	Schutzgut Mensch	5
2.1.2	Schutzgut Pflanzen	6
2.1.3	Schutzgut Tiere	12
2.1.4	Schutzgut Boden	15
2.1.5	Schutzgut Wasser	16
2.1.6	Schutzgut Luft und Klima	17
2.1.7	Schutzgut Landschaft	17
2.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	18
2.1.9	Wechselwirkungen	18
2.1.10	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	18
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	19
2.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung inkl. Eingriffsbilanzierung	19
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante	24
2.3	Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen	24
2.4	Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen	25
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
2.5.1	Standort	25
2.5.2	Planinhalt	25
3.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	26
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	26
3.1.1	Analysemethoden und -modelle	26
3.1.2	Fachgutachten	26
3.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	26
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	26
4.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	26
	VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE	1
	Rechtsgrundlagen	1
	Verfahrensübersicht	1
	Aufstellungsbeschluss	1

Öffentliche Auslegung
Feststellungsbeschluss
Planverfasser

1
1
2

TEIL II UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt in den Ortschaften Großwolde und Steenfelde die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Bereich der Ortschaften Großwolde und Steenfelde“ durchzuführen.

Die jeweiligen Änderungsbereiche umfassen für die Ortschaft Großwolde Flächen von ca. 12,57 ha beidseitig der Großwolder Straße und für die Ortschaft Steenfelde ca. 0,94 ha zwei Teilbereiche (0,33 ha bzw. 0,61 ha) nördlich der Pastor-Kersten-Straße zwischen Heidestraße und Taubenweg. Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den geplanten Darstellungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zur 9. Flächennutzungsplanänderung, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Städtebauliche Situation“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt der Flächennutzungsplanänderung“ zu entnehmen.

1.1.1 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Durch die Darstellungen von gemischten Bauflächen (M), Wohnbauflächen (W) sowie Flächen für den Gemeinbedarf werden in Teilbereichen unbebaute Flächen einer baulichen Nutzung zugeführt. Der Bereich der Kirche und des Kindergartens Großwolde soll als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kirche und der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, hier Kindergarten, dargestellt werden. Der vorhandene Standort der Feuerwehr wird entsprechend dargestellt. Im Bereich Steenfelde werden neben Wohnbauflächen Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, hier Kindergarten dargestellt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen für den Bereich Großwolde:

Gemischte Baufläche (M)	ca. 91.445 m ²
Wohnbaufläche (W)	ca. 10.855 m ²
Gemeinbedarfsfläche	ca. 12.135 m ²
Straßenverkehrsfläche	ca. 10.200 m ²
Wasserfläche	ca. 1.000 m ²

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen für den Bereich Steenfelde:

Wohnbaufläche (W)	ca. 6.145 m ²
Gemeinbedarfsfläche	ca. 3.255 m ²

Durch die in der 9. Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten angenommenen Überbaumöglichkeiten (GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum bis zu ca. 2,6 ha dauerhaft neu versiegelt werden. Für die vorhandenen, bebauten Flächen innerhalb der Änderungsbereiche wird lediglich eine Bere-

gelung der planungsrechtlichen Situation vorgesehen (s. ausführlicher im Kap. 3.3.1 „Eingriffsbilanzierung“ im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung).

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen und ihre Berücksichtigungen

1.3 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet die Änderungsbereiche in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein. In dieser Region hat vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen in dieser Region sind Maßnahmen zur Entwicklung von wertvoller Landschaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z. B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u. a. Heckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland. Schutzbedürftig und z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche und städtische Ruderalfluren, nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker und sonstige wildkrautreiche Äcker.

1.4 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Bereich Großwolde

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer mit Entwurfsstand 2001 wird der Geltungsbereich und seine Umgebung in Karte 1 als ein Wallheckengebiet mit Wallhecken verschiedener Ausprägung beschrieben. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Vegetation wird als mäßig eingeschränkt (Wertstufe 2 von 3) und für die Fauna als erheblich bis stark eingeschränkt eingestuft (Wertstufe 3 von 3) (Karte 3 – Arten und Lebensgemeinschaften). Das Landschaftsbild wird in seiner Bedeutung in Karte 6 als wenig eingeschränkt (Wertstufe 2 von 3) bewertet. Die Leistungsfähigkeit des Bodens im Änderungsbereich und seiner Umgebung wird als wenig eingeschränkt (Wertstufe 1 von 3) eingestuft (Karte 7 – Boden – wichtige Bereiche). Das Risikopotenzial des Grundwassers wird als mäßig (Wertstufe 2 von 4) eingestuft. Gemäß Karte 9 werden im Änderungsbereich die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder die Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes als erheblich bis stark eingeschränkt bzw. in den unbebauten Bereichen mäßig eingeschränkt dargestellt (Wertstufe 3 von 3).

Bereich Steenfelde

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer mit Entwurfsstand 2001 wird der Geltungsbereich und seine Umgebung in Karte 1 als ein Hecken- / gehölzreiches Gebiet beschrieben. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Vegetation wird als mäßig eingeschränkt (Wertstufe 2 von 3) und für die Fauna als erheblich bis stark eingeschränkt eingestuft (Wertstufe 3 von 3) (Karte 3 – Arten und Lebensgemeinschaften). Das Landschaftsbild wird in seiner Bedeutung in Karte 6 als mäßig eingeschränkt (Wertstufe 2 von 3) bewertet. Aufgrund von Zersiedlung wird die Leistungsfähigkeit des Bodens im Änderungsbereich und seiner Umgebung als mäßig eingeschränkt (Wertstufe 2 von 3) eingestuft (Karte 7 – Boden – wichtige Bereiche). Das Risikopotenzial des Grundwassers wird als erhöht (Wertstufe 2 von 4) eingestuft. Gemäß Karte 9 werden im Änderungsbereich die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder die Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes als erheblich bis stark eingeschränkt dargestellt (Wertstufe 3 von 3).

1.5 Landschaftsplan (LP)

Bereich Großwolde

Der Landschaftsplan der Gemeinde Westoverledingen in der Fassung von 1996 trifft zum Bereich Großwolde folgende Aussagen:

- Im Änderungsbereich und seiner Umgebung kommen als Bodentypen Gley sowie Pseudogley vor (Plan Nr. 1 - Böden).
- In Karte 2 werden teilweise Böden mit starker bis sehr starker Winderosionsgefährdung dargestellt.
- Östlich der Großwolder Straße werden außerhalb der bebauten Bereiche Landschaftsräume mit überwiegend extensiv genutztem Grünland und vegetationskundlich wertvollen Graben- bzw. Wallheckenstrukturen mit hohem Entwicklungspotenzial dargestellt (Plan Nr. 9 – Vegetationskundl. wertvolle Bereiche).
- Der Änderungsbereich weist bezüglich faunistischer Wertigkeiten eine eingeschränkte Habitatqualität mit einem mittleren Entwicklungspotenzial auf. Die Leitartengruppe typischer Brutvogelgemeinschaften ist unvollständig ausgeprägt bzw. mit niedriger Brutdichte (Plan Nr. 13 - Bewertung von Vogelbrutgebieten nach Flade, 1993).
- In Karte 20 – Historische Landschaftselemente und –strukturen wird der bebauten Bereich entlang der Großwolder Straße als alter Geestort mit einer alten Kirche sowie einem Naturdenkmal dargestellt.
- In Bezug auf die in Karte 21 dargestellten wichtigen Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist der Geltungsbereich ein Gebiet von hoher naturraumtypischer Eigenart aufgrund erkennbarer Kulturgeschichte, mit Landschaftselementen von hoher kulturhistorischer Bedeutung bzw. historischer Nutzungsstruktur von hervorragender landschaftsprägender Wirkung.
- Gemäß Karte 22 liegt der nördliche Planungsraum in einer frischen bis trockenen Geestlandschaft. Das allgemeine Leitbild sieht vor, kulturhistorische Plaggeneschböden zu sichern und Bodenerosion sowie Grundwasserverschmutzung durch angepasste Nutzungsformen (Grünland, Heckenstrukturen) zu verhindern. Für den übrigen Geltungsbereich wird für die frische bis nasse Geestlandschaft als Kulturlandschaft der grundwasserbeeinflussten Sandböden und stauenden Grundmoränen die Förderung engmaschiger Wallheckennetze sowie halbnatürlicher und natürlicher Ökosysteme dargestellt.
- Als Zielkonzept ist für den Bereich Großwolde in Karte 23 die Erhaltung bzw. Entwicklung der Ortsrandsituation aufgeführt.

Bereich Steenfelde

Der Landschaftsplan der Gemeinde Westoverledingen in der Fassung von 1996 trifft zum Bereich Steenfelde folgende Aussagen:

- Im Änderungsbereich und seiner Umgebung kommt Gley-Podsol (in höheren Lagen Podsol) vor (Plan Nr. 1 - Böden).
- In Karte 2 werden Böden mit starker bis sehr starker Winderosionsgefährdung dargestellt.
- Nördlich der Pastor-Kersten-Straße, außerhalb des Geltungsbereiches, werden zwei kleine Wäldchen bzw. Feldgehölze mit überwiegend standortgerechter Baumartenzusammensetzung dargestellt (Plan Nr. 9 – Vegetationskundl. wertvolle Bereiche).
- Der Änderungsbereich weist bezüglich faunistischer Wertigkeiten eine eingeschränkte Habitatqualität mit einem mittleren Entwicklungspotenzial auf. Die Leitartengruppe typischer Brutvogelgemeinschaften ist unvollständig ausge-

prägt bzw. mit niedriger Brutdichte (Plan Nr. 13 - Bewertung von Vogelbrutgebieten nach Flade, 1993).

- In Karte 18 wird der Änderungsbereich und seine Umgebung für Amphibien und Libellen zu einem Bereich mit geringer Habitatqualität, sehr hohem Entwicklungsbedarf bzw. geringem Entwicklungspotenzial mit gleichzeitig potenzieller Puffer- / Verbindungsfunktion zu höherwertigen Bereichen gezählt.
- Gemäß Karte 22 liegt der Planungsraum in einer frischen bis trockenen Geestlandschaft. Das allgemeine Leitbild sieht vor, kulturhistorische Plaggeneschböden zu sichern und Bodenerosion sowie Grundwasserverschmutzung durch angepasste Nutzungsformen (Grünland, Heckenstrukturen) zu verhindern.

1.6 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

In allen Teilbereichen des Plangebietes im Bereich Großwolde kommen Wallhecken mit unterschiedlichem Erhaltungszustand vor. Unabhängig von ihrer Ausprägung sind die Wallhecken nach § 22 NAGBNatSchG geschützt.

Es befinden sich keine weiteren faunistisch, vegetationskundlich oder historisch wertvollen Bereiche oder Vorkommen, die einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen, in den Änderungsbereichen. Ferner bestehen keine festgestellten oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme.

1.7 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bauleitplanung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da eine Bauleitplanung, die wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier

entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden im Kapitel 2.1.2 und 2.1.3 berücksichtigt.

2.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Darstellungen der 9. Flächennutzungsplanänderung verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Bereich Großwolde die Darstellung von gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen sowie Flächen für Gemeinbedarf für Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Kindergärten neben Darstellungen von Verkehrs- und Wasserflächen, in einer Größenordnung von insgesamt ca. 12,6 ha, wobei ein Großteil des Bereiches entlang der Großwolder Straße bereits baulich vorgeprägt ist und lediglich eine planungsrechtliche Beordnung erfährt.

Für die gemischten Baufläche, für die erstmalig ein Eingriff vorbereitet wird, wird eine Fläche von ca. 26.035 m² zu Grunde gelegt. Angenommen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 mit einer zulässigen Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO von 50 % ausgegangen. Dies entspricht einer maximalen Versiegelung von 80 % einschließlich Nebenanlagen, was einer maximalen versiegelten Fläche von ca. 20.825 m² entspricht.

Für die Wohnbaufläche wird ein Bereich mit einer Größenordnung von ca. 3.560 m² für eine Bebauung neu vorbereitet, was bei einem angenommenen Versiegelungsgrad von max. 45 % bei einer GRZ von 0,3 inklusive zulässiger Überschreitung nach § 19 (4) BauNVO einer maximalen Neuversiegelung von ca. 1.600 m² entspricht. Im Bereich der dargestellten Fläche für Gemeinbedarf wird eine derzeit vorhandene Freifläche von ca. 2.450 m² im Rahmen der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Bei einer angenommenen GRZ von 0,2 mit einer Überschreitung von 50% werden ca. 735 m² Fläche für eine Neuversiegelung vorbereitet. Die Darstellungen der Verkehrsflächen sowie der Wasserflächen sind Übernahmen des Bestandes und bedingen keinen zu berücksichtigenden Eingriff in Natur und Landschaft.

Über die 9. Flächennutzungsplanänderung werden im Bereich Steenfelde zwei Teilbereiche zum einen als Wohnbaufläche und zum anderen als Fläche zum Gemeinbedarf Kindergärten dargestellt. Es werden dadurch überwiegend extensiv genutzte Grünländer überplant bzw. bereits vorhandener Bestand planungsrechtlich gesichert.

Im Bereich der dargestellten Wohnbauflächen mit einer Größe von ca. 6.145 m² wird über eine angenommene GRZ von 0,3 mit Überschreitung für Nebenanlagen gem. § 19 (4) BauNVO eine Versiegelung von max. 45% zulässig. Dies entspricht einer Fläche von ca. 2.765 m².

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Umweltaspekte

2.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Faktoren wie Immissionsschutz,

aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Die Änderungsbereiche befinden sich in den Ortsteilen Großwolde und Steenfelde der Gemeinde Westoverledingen. Für das Schutzgut Mensch werden über die Rücknahme eines zuvor als gemischte Bauflächen dargestellten Bereiches im nördlichen Großwolde keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen vorbereitet, welche die gesundheitlichen Aspekte nachteilig beeinflussen könnten. In diesem Bereich wurde über das beigelegte geruchstechnische Gutachten belegt, dass eine entsprechende Nutzung nicht vorbereitet werden kann. Auf die Darstellung dieser Teilfläche wurde daher verzichtet.

Durch das Planvorhaben erfolgt die planungsrechtliche Sicherung bzw. maßvolle Verdichtung bzw. Erweiterung bereits vorhandener Bebauung. Aufgrund der Anpassung der Bebauungsdichte an das örtliche Umfeld und die dort bereits vorhandenen Baustrukturen sind durch diese städtebauliche Weiterentwicklung keine negativen Auswirkungen auf die Wohnumfeldqualität der benachbarten Bevölkerung absehbar.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen

Bereich Großwolde

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde eine Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Bestandsaufnahme der Naturlandschaft erfolgte durch Geländebegehungen im September 2012. Die im Folgenden vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotoptyp) beziehen sich auf den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2011). Die kartografische Darstellung für diesen Bereich ist im Plan 2 im Anhang zu finden.

Es wurden alle im Rahmen des Bebauungsplanes relevanten Biotopstrukturen erfasst. Einzelbäume wurden kartiert, sofern sie markant oder prägend für das Landschaftsbild sind und i. d. R. starkes Baumholz von mindestens 0,3 m im Durchmesser aufweisen.

Lage, Verteilung und Ausdehnung der o. g. Biotoptypen sind dem Bestandsplan der Biotoptypen zu entnehmen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung kann in vier Teilbereiche gegliedert werden, die unterschiedlich strukturiert sind, und deren Biotopausstattung daher getrennt voneinander beschrieben wird. Diese Bereiche können wie folgt abgegrenzt werden:

- Bereich westlich der Großwolder Straße (B 70) bis zur Weidenstraße
- Östlich der Großwolder Straße und entlang der Grünen Straße
- Südwestlich der Großwolder Straße an der Kirchstraße und der Friedhofstraße

Das Gebiet ist von Siedlungsbereichen bestimmt, die durch insgesamt abwechslungsreiche Gehölzstrukturen gegliedert werden. Eingestreut sind landwirtschaftliche Nutzflächen.

Teilbereich 1: Westlich der Großwolder Straße (B 70) bis zur Weidenstraße

Dieser Bereich ist von einigen Hausgrundstücken mit Einzelhäusern und von landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben geprägt, auf deren Grundstücken sich ausgedehnte Gehölzbestände befinden. Es kommen große markante Einzelbäume vor, darunter Linden (*Tilia cordata*), Ahorn (*Acer* spp.), Eichen und Eschen (*Fraxinus excelsior*), die Stammdurchmesser bis 1,2 m erreichen. Im nördlichen Teil werden einige Flurstücke mit Baumhecken oder Baum-Strauch-Feldhecken (HFB, HFM) begrenzt,

im südlichen Bereich sind auch Baum-Strauch-Wallhecken mit Eichen, Eschen, Ahorn und Birken vorhanden. Diese Hecken sind teilweise nur noch lückig ausgeprägt (HWM-) oder mit nicht standortgerechten Ziergehölzen bepflanzt (HWX). Die flächigen Gehölzbestände sind teils als Ziergehölze unterschiedlicher Artenzusammensetzung (BZN, BZE), teils als naturnahe Siedlungsgehölze (HSE) einzustufen. Im südlichen Abschnitt befindet sich ein naturnahes Feldgehölz (HN) mit waldähnlichem Charakter. Hier wachsen Ahorn, Eschen und Linden mit Stammdurchmessern bis 1 m. Im Unterwuchs sind Weißdornsträucher (*Crataegus spec.*) verbreitet.

Die Hausgrundstücke mit Wohnhäusern sind zumeist als neuzeitliche Ziergärten (PHZ) angelegt, während auf den Hofstellen (OD) Grünlandareale und landwirtschaftliche Lagerflächen (EL) vorkommen. Das Grünland ist vorwiegend als Intensivgrünland (GI, GIT) ausgeprägt und wird von produktiven Arten wie Weidelgras (*Lolium perenne*) sowie Knautgras (*Dactylis glomerata*) und teilweise von Kriechquecke (*Elymus repens*) bestimmt. Einige Flächen werden von Pferden beweidet und weisen eine kurzrasige Grasnarbe auf (GW). Andere Bereiche sind ruderalisiert mit Vorkommen von Brennesseln (*Urtica dioica*) und Disteln (*Cirsium arvense*) (UHT).

Die wenigen Gräben (FGR, FGZ), die das Plangebiet durchziehen, waren zum Kartierungszeitpunkt weitgehend trocken und am Rand mit Grünlandarten, teilweise auch mit Brombeergestrüpp bewachsen.

Teilbereich 2: Östlich der Großwolder Straße und entlang der Grünen Straße

Im Bereich östlich der Großwolder Straße und entlang der Grünen Straße kommen vorwiegend Flurstücke mit Ein- und Mehrfamilienhäusern vor. Die Grundstücke an der Großwolder Straße haben teilweise größere Hintergrundstücke, von denen einige bereits bebaut werden (OX). Die Grundstücksgrenzen werden abschnittsweise von Baum-Strauch-Feldhecken (HFM) oder Ziergehölzen (BZN) gebildet, im nördlichen Bereich befindet sich eine gut ausgeprägte Baum-Strauch-Walhecke (HWM), in der auch ein Exemplar der besonders geschützten Stechpalme (*Ilex aquifolium*) wächst.

Die Hausgrundstücke entlang der Grünen Straße sind kleinteiliger parzelliert und weisen an ihren Grundstücksgrenzen naturnahe Siedlungsgehölze mit Birken, Eichen und Erlen auf. Die Straße wird von zahlreichen Einzelgehölzen gesäumt. Es kommen einzeln stehende Bäume und Baumgruppen (HBE) und alleearartige Baumreihen (HBA) vor. Vorherrschende Arten sind Eichen, Linden, Erlen (*Alnus glutinosa*) und Birken (*Betula pendula*) sowie einige Obstbäume. An die Hausgrundstücke auf der Südseite der Grünen Straße schließen sich Wallheckenfragmente (HWB-) an. Die Wälle sind hier teilweise mit nicht standortgerechten Ziergehölzen bepflanzt.

Einige schmale Grünlandparzellen, die beweidet oder gemäht werden, reichen bis an die Großwolder Straße heran. Sie sind teils als Intensivgrünland (GI, GIT) und teils als artenarmes Extensivgrünland (GET) ausgeprägt. Der Hauptvorfluter des Gebietes, der Großwolder Zugschloot, führte zum Kartierungszeitpunkt kein Wasser und zeigt daher keine Wasserpflanzen- oder Röhrichvegetation (FGRu).

Sowohl entlang der Großwolder wie der Grünen Straße verläuft ein asphaltierter Fuß- und Radweg (OVWa).

Teilbereich 3: Südöstlich der Großwolder Straße an der Kirchstraße und der Friedhofstraße

In südöstlicher Richtung zweigt die Kirchstraße von der Großwolder Straße ab. An der Kirchstraße befindet sich östlich eine Reihe von Einfamilienhäusern mit Ziergärten

und Rasenflächen (PHZ). Parallel zur Straße verläuft an ihrer westlichen Seite eine Baum-Strauch-Wallhecke (HWM), die etwa 2 m breit ist und deren Wall 0,5 m Höhe erreicht. In ihr wachsen vorwiegend Eschen und Ahornbäume, im Unterwuchs Weißdornsträucher.

Die im südlichen Teil des Gebietes gelegene Kirche ist von Baumreihen aus hohen Einzelbäumen umgeben. Vorwiegend handelt es sich um Winterlinden (*Tilia cordata*), die im Mittel Stammdurchmesser zwischen 0,4 und 0,8 m erreichen.

Nord-östlich der Kirche befinden sich auch eine markante Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) und eine Eiche, die Stammdurchmesser von 1,0 und 1,2 m erreichen. Westlich der Kirche setzt sich die Baumreihe mit Spitzahorn-Bäumen (*Acer platanoides*) fort. Südlich der Kirchenstraße schließen sich das Gemeindehaus der Kirchengemeinde und der Friedhof an. Das mit Ziergartenelementen und Scherrasenflächen angelegte Grundstück um das Gemeindehaus wird südlich von einer dichten Strauchhecke (HFS) aus Haselsträuchern (*Corylus avellana*) begrenzt. Daran schließt sich ein brachgefallenes Grünlandstück an, das sich zu einer halbruderalen Staudenflur trockener Standorte (UHT) entwickelt hat. Vorherrschende Arten sind Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Brennesseln, weiches Honiggras (*Holcus mollis*) und Kriech-Quecke (*Elymus repens*). Es hat bereits eine Verbuschung mit jungen Eichen und Brombeergestrüpp eingesetzt.

Gegenüber der Kirche befindet sich ein mit Verbundpflaster befestigter Parkplatz (OVPv). Östlich schließt sich der Friedhof (PFA) an, der von einer Zierhecke umgeben ist. Weiter nach Osten folgt der Ev. Kindergarten Großwolde mit Spielflächen und einigen markanten Einzelbäumen, darunter eine Eiche, eine Esche und eine Esskastanie (*Castanea sativa*) mit Stammdurchmessern bis 0,5 m.

Das Gebiet wird südlich von Hecken begrenzt, die im westlichen Abschnitt als Baumhecke (HFB) mit Linden und Ahorn ausgeprägt ist. Im Bereich des Friedhofs folgt eine Zierhecke (BZH) und östlich schließt sich daran eine Wallhecke (HWM) mit Eichen, Birken, Später Traubenkirsche und Brombeeren an. Südlich der Hecke verläuft ein Graben, dessen Sohle ca. 1,5 m tief liegt. Er ist vollständig mit Grünlandarten wie Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*), Rotem Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Rotschwengel (*Festuca rubra*) bewachsen und führt offensichtlich nur selten Wasser (FGZu).

Die Kirchstraße ist mit Ziegelsteinen gepflastert (OVSz), ihr Randstreifen mit Rasengittersteinen befestigt (OFZg). Auf der Seite zur Wohnbebauung verläuft ein Fußweg, der mit Verbundsteinen gepflastert ist. Die Friedhofstraße ist im Bereich der Wohnbebauung ca. 5,5 m breit und mit Betonsteinen gepflastert. In ihrem weiteren Verlauf nach Osten verschmälert sie sich auf 3 m Breite. Die von der Kirchstraße nach Süden abzweigende Mühlenstraße ist als unbefestigter Sandweg (OVWu) zu charakterisieren.

Bereich Steenfelde

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde im Oktober 2011 innerhalb des Geltungsbereiches sowie auf den angrenzenden Flächen eine umfassende Bestandsaufnahme der Naturlandschaft (Biotoptypenkartierung) durchgeführt. Die im Folgenden vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotoptyp) stützen sich auf den „Kartierungsschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (März 2011).

Der Änderungsbereich wird in erster Linie von Grünlandflächen und Siedlungsbiotopen (öffentliches Gebäude) mit umgebenden verschiedenen Gehölzstrukturen eingenommen. Das Grünland innerhalb des östlichen Teilbereiches wird überwiegend von Wolligem Honiggras dominiert. Verbreitet findet sich der Kriechende Hahnenfuß als Feuchtezeiger und es treten in unterschiedlicher Dichte verschiedene Arten mit geringeren Nährstoffansprüchen auf. In kleinflächig vorhandenen Senken haben sich Knick-Fuchsschwanz und Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) ausgebreitet. Die Fläche ist teils dem artenarmen Extensivgrünland und teils dem mesophilen Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF) zuzuordnen. An den Rändern des Grünlandes verlaufen teilweise Strauch-Baumhecken (HFM).

Die meisten Flächen südlich der Pastor-Kersten-Straße zählen aufgrund ihrer Ausprägung zum artenarmen Extensivgrünland (GE). Kleinflächig sind auch etwas artenreichere Teilflächen vorhanden, die dem sonstigen mesophilen Grünland (GMS) zuzuordnen sind. Eine Teilfläche des Grünlandes im Süden des Änderungsbereiches zählt zum artenarmen Intensivgrünland (GI).

Auf der Südseite der Pastor-Kersten-Straße sind mehrere Wohnhäuser vorhanden, die von Hausgärten (PH) umgeben sind. Diese werden überwiegend als neuzeitliche Ziergärten gepflegt, teilweise finden sich Bereiche mit Gemüseanbau und Kleinviehhaltung. In den Gärten stehen verschiedentlich Einzelbäume (HBE). Weiterhin sind kleinere Siedlungsgehölze aus vorwiegend Stieleiche und Birke (HSE) und teils aus Fichten (HSN) vorhanden. Prägende Gehölzbestände sind die Baumreihen (HBA), die parallel zur Pastor-Kersten-Straße verlaufen. Begleitet werden die Baumreihen teils von regelmäßig trocken fallenden Entwässerungsgräben (FGZ). Im näheren Umfeld des Änderungsbereiches finden sich in erster Linie weitere Grünlandflächen und Hausgärten. Nördlich der Pastor Kersten-Straße sind ein Grasacker (GA), ein Hundesportplatz (PSZ) sowie ein Eichenmischwald (WQ). Die Pastor-Kersten-Straße (OVS) wird auf der Nordseite von einem asphaltierten Radweg begleitet.

Biotoptypen Bereich Steinfeld

Planzeichenerklärung


Untersuchungsgebiet
Einzelbaum, Baumgruppe
Gehölze

Wälder, Gehölze
HBA Baumreihe
HBE Einzelbaum
HFM Strauch-Baumhecke
HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
WQ Bodensaure Eichenmischwald
Zusätze:
0,3 = Stammdurchmesser in m (geschätzt)

Gewässer
FGZ Sonstiger Graben

Grünland
GA Grasacker
GI Artenarmes Intensivgrünland
GE Artenarmes Extensivgrünland
GMF Mesophilies Grünland mäßig feuchter Standorte
GMS Sonstiges mesophiles Grünland
Zusätze:
b = Brache, j = hoher Anteil von Flatterbinse

Siedlungsbiotope/Verkehrsfacilen
ONZ Sonstiges öffentliches Gebäude
OVS Straße
OWW Weg
PH Hausgarten
PSZ Sonstige Sport- und Freizeitanlage



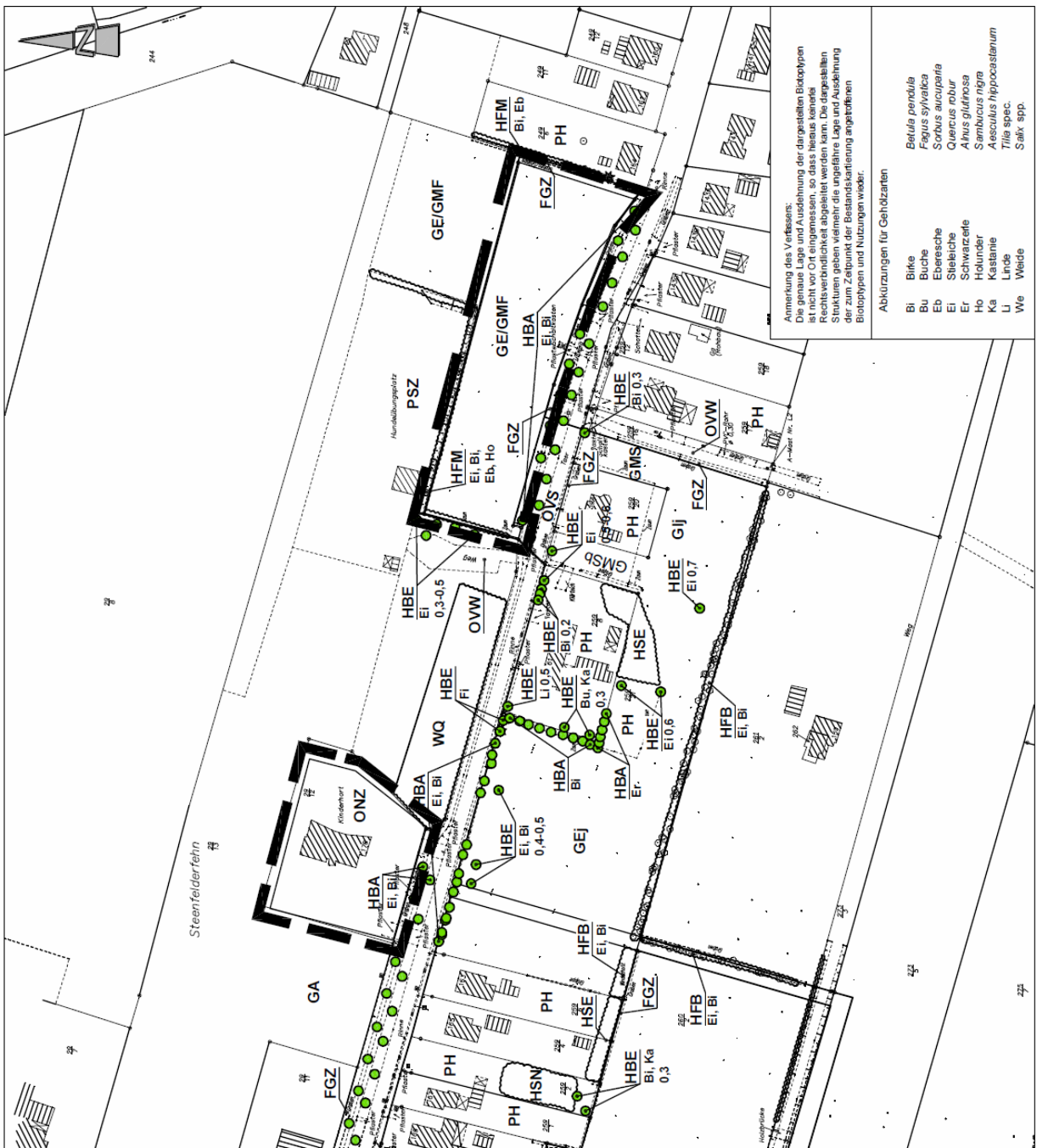
Gemeinde Westoverledingen
Landkreis Leer

Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Bereich der Ortschaften Großwolde und Steinfeld“

Planart: **Biotoptypen Bereich Steinfeld**

Maststab	Projekt	Datum	Untersucht
ohne	12-16/12	02/2011	Flg
Blatt Nr. 1	Gezeichnet	12/2011	Kreiert von
	Geprüft	12/2011	Dickmann

Diekmann & Mosebach Regionalplanung, Stat- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 8118-30 Fax 01 91 66 1737



Vorkommen von gefährdeten und besonders oder streng geschützten Pflanzenarten

Innerhalb des Geltungsbereiches in der Ortschaft Steenfelde wurde bei der Erfassung der Biotoptypen kein Standort besonders geschützter Pflanzenarten festgestellt. Für den Bereich Großwolde konnte an einem Standort die besonders geschützte Stechpalme (*Ilex aquifolium*) festgestellt werden. Ebenfalls liegen derzeit keine Hinweise auf Vorkommen von besonders und streng geschützten Pflanzen des Anhanges IV der FFH-Richtlinie vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist demgemäss nicht erforderlich, da relevante Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie für die artenschutzrechtliche Prüfung nicht vorkommen.

Bewertung

In Anwendung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach Breuer (2006) bzw. der Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2012) wird eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für den Änderungsbereich aus Sicht des Schutzgutes Pflanzen durch Wertstufen vorgenommen.

Für die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen wird eine nachfolgende fünfstufige Bewertungsskala zu Grunde gelegt.

Wertstufe	Bedeutung des Bereiches für den Naturschutz
5	<i>von besonderer Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher und halbnatürlicher Biotoptypen)</i>
4	<i>von besonderer bis allgemeiner Bedeutung</i>
3	<i>von allgemeiner Bedeutung</i>
2	<i>von allgemeiner bis geringer Bedeutung</i>
1	<i>von geringer Bedeutung (v. a. intensiv genutzte artenarme Biotoptypen)</i>

Schutzgut	Biotyp	Bedeutung / Bewertung	
Arten und Lebensgemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Artenarmes Extensivgrünland / Sonstiges mesophiles Grünland • Siedlungsgehölz mit einheimischen Gehölzarten • Naturnahes Gehölz • Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte • Baumhecke, Baumstrauchhecke, Strauchhecke • Hausgarten mit Großbäumen 	⇒ Von allgemeiner Bedeutung	Wst. 3
	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstiges naturfernes Stillgewässer • Intensivgrünland trockener Mineralböden 	⇒ Von allgemeiner bis geringer Bedeutung	Wst. 2

Schutzgut	Biotoptyp	Bedeutung / Bewertung	
	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstiges öffentliches Gebäude mit umgebender artenarmer Grünfläche • Reitplatz • Neuzeitlicher Ziergarten • Weide • Zierhecke • Scherrasen • Grasansaat 	⇒ Von geringer Bedeutung	Wst. 1

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass die Änderungsbereiche im Bereich Steenfelde eine geringe bis allgemeine Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften aufweist. Die randlichen Strukturen in Form von Gräben und zum Teil flächigen Gehölzen weisen eine höhere Bedeutung auf. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße der voraussichtlichen Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensraum für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen im Bereich Steenfelde als weniger erheblich zu bewerten (vgl. Kap. 3.1.10). Für den Bereich Großwolde werden durch die Darstellungen Veränderungen von bisher auf lediglich landwirtschaftlich genutzten Freiflächen bzw. zu Hausgärten zählenden Bereichen mit kleinteiligen Strukturen wie Einzelbäumen, verschiedenen Gehölzbereichen und Wallhecken auf einer Fläche von ca. 3,2 ha bewirkt. Dies stellt aufgrund der Flächengröße eine erhebliche Umweltauswirkung auf das Schutzgut Pflanzen dar, so dass insgesamt betrachtet im Rahmen der 9. Flächennutzungsplanänderung erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen vorbereitet werden.

2.1.3 Schutzgut Tiere

Für den Bereich Steenfelde liegen aus dem im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. S17 Informationen zu Fledermäusen und Brutvögel vor, so dass darauf zurück gegriffen werden kann. Amphibien wurden ebenfalls im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet; diese haben jedoch aufgrund der in der 9. Flächennutzungsplanänderung vorkommenden Strukturen keine Relevanz. Für den Bereich Großwolde sind aufgrund einer ähnlichen Strukturierung von Gebäuden entlang einer Straße in randlicher Ortslage mit umgebenden Grünländern und Gehölzstrukturen von einer ähnlichen Artenzusammensetzung auszugehen, so dass die Ergebnisse für den Teilbereich Großwolde übertragen werden können.

Für den Planungsraum und seine Umgebung sind mit der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus Vorkommen von zwei Fledermausarten nicht auszuschließen. Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch eine allgemein günstige Strukturvielfalt und damit durch eine gewisse Naturnähe aus. Insbesondere der mosaikartige Verbund von Vegetationsstrukturen in Form von Grünländern, Gehölzen und Gebüschern und Siedlungsgärten führen zu einer gewissen Aufwertung der Qualität als Jagdhabitat für Fledermäuse. Aus diesem Grund wird dem Planungsraum eine allgemeine Bedeutung für Fledermäuse zugewiesen.

An den drei Terminen der Begutachtung des Änderungsbereiches Steenfelde waren zusammen 22 Brutvogelarten nachzuweisen. Mit weiteren 14 Spezies, die hier als potenzielle Kolonisten eingestuft werden, sind somit vermutlich 36 Brutvogelarten im Untersuchungsraum bodenständig. Bei diesen handelt es sich um allgemein häufige Brutvögel mit einem weiten Verbreitungsspektrum im norddeutschen Flachland. Dem Änderungsbereich wird insgesamt betrachtet aufgrund der hier vorkommenden Habi-

tate und dem daraus resultierenden Besiedlungspotenzial eine allgemeine Bedeutung als Vogelbrutgebiet zugeordnet.

Schutzgut	Beschreibung	Bedeutung / Bewertung
Tiere	<ul style="list-style-type: none">• Geringe Frequentierung durch zwei Fledermausarten; Bodenständigkeit nicht nachweisbar• Vorkommen vorrangig gehölbewohnender, häufig vorkommender Vogelarten	<ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Bedeutung für Fledermäuse• Allgemeine Bedeutung für Brutvögel

Bei Umsetzung des Vorhabens wird aufgrund der geringen Wertigkeiten innerhalb des Änderungsbereiches sowie aufgrund der Kleinteiligkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere gerechnet.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, hier: Fledermäuse

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind keine Standorte bekannt, die als Sommerquartiere für Fledermäuse fungieren. Sämtliche Bäume, die ein gewisses Alter und Qualität aufweisen, befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches. **Daher ist das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.**

Des Weiteren ist durch die Art des Vorhabens keine Tötung von Individuen zu erwarten, so dass auch das **Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Von dem im Untersuchungsraum vorgesehenen Bau von Wohnhäusern ist - auch wenn diese im Bereich der Zufahrten mit Lampen ausgestattet und

nachts permanent beleuchtet würden - nicht von einer Störung für die in diesem Areal nachgewiesene Breit- und Zwergfledermaus ausgehen, da diese Spezies im Gegensatz zu den Vertretern der Gattung *Myotis* nicht zu den lichtempfindlichen Arten gehören. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Grundsätzlich sollte jedoch zur Vermeidung nachteiliger Störungen von vornherein auf eine die Norm überschreitende nächtliche Beleuchtung der Grundstücke verzichtet werden. Nach Literaturangaben kann davon ausgegangen werden, dass permanent beleuchtete Zonen von Vertretern der Gattung *Myotis* strikt gemieden werden. Insofern ist nicht auszuschließen, dass mit der nächtlichen Beleuchtung ein Schwellenwert der kritischen Belastung überschritten wird und infolgedessen in der Umgebung bodenständige sensible Arten (wie z. B. Bartfledermäuse) diesen Raum fortan gänzlich meiden. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über den Änderungsbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.**

Brutvögel

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In dem Geltungsbereich und in der Umgebung des vorliegenden Änderungsbereiches befinden sich Fortpflanzungsstätten für einzelne stenotope Vogelarten. Ihre Nester sind in den Höhlen und / oder Nischen diverser (älterer) Laubbäume angelegt, von denen einige im Zuge der Baumaßnahmen überplant werden. Um eine Zerstörung von besetzten Nestern mit einer damit ggf. verbundenen Tötung von Individuen ausschließen zu können, ist die Baufeldfreimachung sowie die Entnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (Zeitraum Oktober bis Februar) durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme).

Der Begriff Ruhestätte umfasst die Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind. Vorkommen solcher bedeutenden Stätten sind innerhalb des Änderungsbereiches aufgrund der Naturausstattung auszuschließen, so dass kein Verbotstatbestand verursacht wird.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen vom bspw. Zulieferverkehr oder mit Gebäuden gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Bereich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundene Mortalität auszuschließen ist.

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Während der Bauarbeiten können akustische und visuelle Störreize durch Baumaschinen und -fahrzeuge sowie durch die Bauarbeiter selbst ausgelöst werden, die eine Scheuchwirkung auf einzelne Vogelarten ausüben können. Im Falle einer erheblichen Störung ist mit der Aufgabe von Brutplätzen zu rechnen, sofern die betroffenen Arten empfindlich auf Störreize reagieren. Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten im Nahbereich der Eingriffsflächen durch baubedingte Lärmimmissionen

und optische Reize ist jedoch während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auszuschließen, da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zu beginnen ist. Es ist davon auszugehen, dass nach der Beendigung der baubedingten Störungen die ggf. aufgegebenen Brutstandorte in der nächsten Brutsaison wieder besiedelt werden bzw. gemieden werden, falls die Bauarbeiten bis in die nächste Brutperiode andauern.

Anlage- und betriebsbedingt sind Lärmimmissionen ebenfalls nicht auszuschließen. Reaktionen von Tieren gegenüber Lärm können sehr unterschiedlich ausfallen. Da es sich hinsichtlich der geplanten Wohn- und Mischnutzung um regelmäßig wiederkehrenden Lärm handelt, wird vermutlich ein Gewöhnungseffekt bei den Vögeln eintreten. Durch Gewöhnung löst Lärm oftmals keinerlei Fluchtreaktionen bei Vögeln mehr aus. So gelangen viele Vögel selbst in Stadtzentren und Industriegebieten oder entlang viel befahrener Autostraßen und Eisenbahnlinien erfolgreich zur Fortpflanzung (vgl. BEZZEL 1982, GARNIEL et al. 2007). Erfahrungen mit der Vergrämung von Vögeln zeigen, dass prinzipiell jedes Geräusch bei häufiger Anwendung wirkungslos werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna sind somit nicht zu erwarten, zumal die dort heute vorkommenden Arten zu den lärmunempfindlichen Spezies gehören.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen, da sich bei einer Störsituation durch Lärm die betreffende Vogelart entfernen könnte. Es handelt sich des Weiteren bei dem Änderungsbereich nicht um einen traditionellen Mauserplatz, so dass auch hier eine erhebliche Störung auszuschließen ist.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Arten, die während des Winters innerhalb des Planungsgebietes vorkommen, könnten durch Verkehrslärm und / oder visuelle Effekte in dieser Zeit aufgescheucht werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste dieses Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen. Vögel sind in der Regel an Straßen- und Nutzungslärm gewöhnt und halten zu Störquellen artspezifische Individualdistanzen ein, so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Änderungsbereich keinen traditionellen Rastplatz darstellt.

Erhebliche Störungen sind aufgrund der oben genannten Gründe nicht wahrscheinlich. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.**

Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht** einschlägig sind.

2.1.4 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegen-

über zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Die Änderungsbereiche unterliegen größtenteils einer landwirtschaftlichen bzw. siedlungsgeprägten Nutzung (Grünland sowie Hausgärten, Siedlungsstrukturen).

In der Bodenkarte des NIBIS Kartenservers (2012, NIBIS) liegen in den Teilbereichen der 9. Flächennutzungsplanänderung natürlicherweise die Bodentypen Pseudogley-Podsol bzw. Podsol-Pseudogley sowie Gley-Podsol bzw. im Bereich Steenfelde Podsol-Gley mit Erd-Hochmoorauflage vor. Die Änderungsbereiche befinden sich nicht innerhalb eines Gebietes, das als Suchraum für schutzwürdige Böden dargestellt ist.

Bewertung

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die landwirtschaftliche Nutzung und die vorhandene Bebauung ist der Bodenkörper weitestgehend vorbelastet und der natürliche Bodenaufbau verändert. Aus diesem Grund liegt im Plangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens vor. Die Bedeutung des Schutzgutes Boden wird aufgrund dessen als allgemein eingestuft.

Schutzgut	Biotoptyp	Bedeutung / Bewertung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Grünländer • Ackerflächen • Hausgärten • Versiegelte Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • überprägter Boden ohne besondere Ausprägung oder Seltenheit, nicht als schutzwürdig eingestuft • beeinträchtigte Bodenfunktionen (Stoffeinträge, Bearbeitung)
	=> Böden von allgemeiner Bedeutung	

Die vorliegende 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet durch ihre Darstellungen weitere Versiegelungsmöglichkeiten durch gemischte Bauflächen sowie Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen mit einer Flächengröße von insgesamt von ca. 2,6 ha (bisher unbeplante Fläche) vor. Hier gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren. Aufgrund der eingeschränkten Bedeutung des Schutzgutes Boden im Plangebiet bzw. der bestehenden Vorbelastung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden begrenzt. Insgesamt stellt der Eingriff in den Boden jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Entlang der Plangebietsgrenzen verlaufen Entwässerungsgräben, die nur nach stärkeren Niederschlägen kurzfristig Wasser führen. Eine Wasservegetation bzw. ein Dauerwasserstand können sich nicht ausprägen. Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des NIBIS ist die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet Großwolde und seiner Umgebung im westlichen Bereich mit 101 bis 150 m/a bei einem geringen Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung und im übr-

gen Bereich mit 251 bis 300 mm/a bei einem hohen Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung angegeben.

Gemäß den Darstellungen des NIBIS ist die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet Steenfelde und seiner Umgebung mit 51 – 100 mm/a angegeben. Das Schutzpotenzial des Grundwassers liegt im Plangebiet im geringen Bereich.

Bewertung

Das Planvorhaben wird geringe umweltrelevante Auswirkungen für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Diese resultieren aus der Versiegelung von Flächen durch die mögliche Überbauung. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen künftig nicht mehr möglich. In den übrigen Bereichen sinkt das Risiko stofflicher Einträge durch die Umwandlung von Grünland in Hausgartenflächen weiter ab. Weitere Auswirkungen sind für den lokalen Wasserhaushalt nicht zu erwarten.

Wasser / Oberflächen- wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Oberflächengewässer (Graben) mit zeitweiliger Wasserführung 	Oberflächengewässer mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit / beeinträchtigter Wasser- und Stoffretention
Wasser / Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Hausgärten, versiegelte Bereiche 	beeinträchtigte Grundwassersituation (Schadstoffeinträge)
=> Bereiche mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit		

2.1.6 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima in der Gemeinde Westoverledingen ist maritim-atlantisch geprägt. Charakteristisch sind eine hohe Luftfeuchtigkeit, starke Bewölkung und ein verspäteter Beginn der Jahreszeiten. Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperaturengleich zu sorgen.

Bewertung

Aktuell ist das Kleinklima einerseits durch die angrenzenden versiegelten Flächen (Wohnhäuser, Straßen) sowie andererseits von den landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Plangebieten bzw. deren Umgebung geprägt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die angrenzenden und im Nahbereich gelegenen Straßen und den Siedlungsstrukturen sowie den bleibenden Anschluss an die offene Landschaft sind durch die Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, das hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Bei den Geltungsbereich und seiner Umgebung handelt es sich um einen vom Menschen beeinflussten Raum, was sich in erster Linie durch die vorhandene Bebauung im Plangebiet und im angrenzenden Bereich bemerkbar macht. Positiv wirken sich die vornehmlich an den Flurstücksgrenzen vorkommenden Einzelbäume und Heckenstrukturen auf das visuelle Empfinden aus.

Durch die Ausweisung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen sowie Flächen für den Gemeinbedarf werden Teilbereiche vorhandener Freiflächen überplant. Generell handelt es sich jedoch um eine Verdichtung vorhandener Siedlungsstrukturen, so dass in freier Landschaft befindliche Flächen nicht in Anspruch genommen werden. Die Festsetzung von Art und Maß der Bebauung im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung gewährleistet eine für den ländlichen Raum typische, lockere Bebauung mit regionaltypischen Einfamilienhäusern und Einbindung des Plangebietes in die vorhandenen Siedlungsstrukturen, so dass mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft zu rechnen ist.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Als schützenswerte Sachgüter werden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter betrachtet, die von geschichtlicher, wissenschaftlicher, archäologischer oder städtebaulicher Bedeutung sind.

Innerhalb und angrenzend an die Plangebiete sind keine schutzbedürftigen Kultur- und Sachgüter bekannt, so dass zu diesem Zeitpunkt keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

2.1.9 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden den Lebensraum und die Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie Vögel, Amphibien, Libellen etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinaus gehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren, so dass eine erheblichen Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

2.1.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Veränderungen kommt es bei einer Umsetzung zu einem Verlust von Boden sowie Pflanzen sowie Veränderungen des Wasserhaushaltes durch Flächenversiegelungen, was als erheblich bzw. wenig erhebliche Umweltauswirkung zu beurteilen ist. Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	○ keine Beeinträchtigung ersichtlich	-
Pflanzen	○ geringe Beeinträchtigung ○ Verlust eines Teilbereiches einer artenarmen Grünlandfläche	••
Tiere	○ keine Beeinträchtigung ersichtlich	-
Boden	○ Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	••
Wasser	○ geringe Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Flächenversiegelung	•
Klima	○ keine Beeinträchtigungen des lokalen oder regionalen Klimas	-
Luft	○ keine zusätzliche Beeinträchtigung der Luftqualität	-
Landschaft	○ geringfügige Veränderung des Siedlungsbereiches	-
Kultur und Sachgüter	○ keine Beeinträchtigung ersichtlich	-
Wechselwirkungen	○ keine erheblichen Auswirkungen	-

•• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

2.2 **Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

2.2.1 **Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung inkl. Eingriffsbilanzierung**

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Darstellungen der 9. Flächennutzungsplanänderung wird eine sinnvolle Weiterentwicklung der örtlich bereits vorhandenen Strukturen erfolgen. Die im Geltungsbereich Großwolde vorkommenden erhaltenswerten Gehölzstrukturen sollen im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erhalten bleiben und werden sich sukzessive weiter entwickeln.

Nachfolgend sind die Auswirkungen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung auf die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild dargestellt.

Bereich Steenfelde

Biotoptyp	Überplanung durch ...	Flächengröße	Wertverlust	Ergebnis
ca. 6.145 m ² artenarmes Extensivgrünland / sonstiges mesophiles Grünland	Wohnbaufläche (GRZ 0,3) (45 % Versiegelung)*	ca. 2.765 m ²	→ um 2 Wst. vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 5.530 m ²
	Artenarme Hausgärten	ca. 3.380 m ²	→ um 2 Wst. vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 6.760 m ²
maximale Überplanung (Flächen gesamt)		ca. 6.145 m²		Wertverlust: ca. 12.290 m²
maximale Versiegelung)		ca. 2.765 m²		

* maximal mögliche zu versiegelnde Fläche

Bereich Großwolde

Biotoptyp	Überplanung durch ...	Flächengröße	Wertverlust	Ergebnis
ca. 525 m ² Reitplatz	Gemischte Bauflächen (GRZ 0,6) (80 % Versiegelung)*	ca. 420 m ²	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
	Artenarme Grünflächen	ca. 105 m ²	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
ca. 762 m ² Scherrasen	Gemeinbedarfsflächen (GRZ 0,2) (30 % Versiegelung)*	ca. 228 m ²	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
	Artenarme Grünflächen	ca. 534 m ²	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
ca. 1.253 m ² Grünland-Ansaat	Gemischte Bauflächen (GRZ 0,6) (80 % Versiegelung)*	ca. 1.002 m ²	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
	Artenarme Grünflächen	ca. 251 m ²	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-

Biotoptyp	Überplanung durch ...	Flächengröße	Wertverlust	Ergebnis
ca. 660 m ² Ziergebüsch	Gemischte Bauflächen (GRZ 0,6) (80 % Versiegelung)*	ca. 386 m ²	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
	Artenarme Grünflächen	ca. 96m ²	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
	Gemeinbedarfsflächen (GRZ 0,2) (30 % Versiegelung)*	ca. 54 m ²	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
	Artenarme Grünflächen	ca. 124 m ²	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
ca. 3.480 m ² Neuzeitlicher Ziergarten / Scherrasen	Gemischte Bauflächen (GRZ 0,6) (80 % Versiegelung)*	ca. 1.456 m ²	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
	Artenarme Grünflächen	ca. 364 m ²	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
	Wohnbauflächen (GRZ 0,3) (45 % Versiegelung)*	ca. 747 m ²	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
	Artenarme Hausgärten	ca. 913 m ²	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
ca. 3.860 m ² Weidefläche	Gemischte Bauflächen (GRZ 0,6) (80 % Versiegelung)*	ca. 3.088 m ²	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
	Artenarme Grünflächen	ca. 772 m ²	→ kein Wertstufenverlust vorher Wst. 1; nachher Wst. 1)	-
ca. 50 m ² Sonstiger naturferner Zierteich	Gemischte Bauflächen (GRZ 0,6) (80 % Versiegelung)*	ca. 40 m ²	→ um 1 Wst. vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	ca. 40 m ²

Biotoptyp	Überplanung durch ...	Flächengröße	Wertverlust	Ergebnis
	Artenarme Grünflächen	ca. 10 m ²	→ um 1 Wst. vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	ca. 10 m ²
ca. 12.611 m ² Artenarmes Intensivgrünland, z. T. trockener Mineralböden	Gemischte Bauflächen (GRZ 0,6) (80 % Versiegelung)*	ca. 10.089 m ²	→ um 1 Wst. vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	ca. 10.089 m ²
	Artenarme Grünflächen	ca. 2.522 m ²	→ um 1 Wst. vorher Wst. 2; nachher Wst. 1)	ca. 2.522 m ²
ca. 2.113 m ² Siedlungsgehölz aus vorwiegend einheimischen Gehölzarten	Gemischte Bauflächen (GRZ 0,6) (80 % Versiegelung)*	ca. 172 m ²	→ um 2 Wst. vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 344 m ²
	Artenarme Grünflächen	ca. 43 m ²	→ um 2 Wst. vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 86 m ²
	Wohnbauflächen (GRZ 0,3) (45 % Versiegelung)*	ca. 854 m ²	→ um 2 Wst. vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 1.708 m ²
	Artenarme Hausgärten	ca. 1.044 m ²	→ um 2 Wst. vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 2.088 m ²
ca. 1.445 m ² Naturnahes Gehölz	Gemischte Bauflächen (GRZ 0,6) (80 % Versiegelung)*	ca. 867 m ²	→ um 2 Wst. vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 1.734 m ²
	Artenarme Grünflächen	ca. 578 m ²	→ um 2 Wst. vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 1.156 m ²
ca. 748 m ² Baumhecke, Baumstrauchhecke, Strauchhecke	Gemischte Bauflächen (GRZ 0,6) (80 % Versiegelung)*	ca. 414 m ²	→ um 2 Wst. vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 828 m ²
	Artenarme Grünflächen	ca. 104 m ²	→ um 2 Wst. vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 208 m ²
	Gemeinbedarfsflächen (GRZ 0,2) (30 % Versiegelung)*	ca. 69 m ²	→ um 2 Wst. vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 138 m ²
	Artenarme Grünflächen	ca. 161 m ²	→ um 2 Wst. vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 322 m ²

Biotoptyp	Überplanung durch ...	Flächengröße	Wertverlust	Ergebnis
ca. 3.495 m ² Halbruderale Gras- und Staudenflur	Gemischte Bauflächen (GRZ 0,6) (80 % Versiegelung)*	ca. 2.892 m ²	→ um 2 Wst. vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 5.784 m ²
	Artenarme Grünflächen	ca. 723 m ²	→ um 2 Wst. vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 1.446 m ²
	Gemeinbedarfsflächen (GRZ 0,2) (30 % Versiegelung)*	ca. 384 m ²	→ um 2 Wst. vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 768 m ²
	Artenarme Grünflächen	ca. 896 m ²	→ um 2 Wst. vorher Wst. 3; nachher Wst. 1)	ca. 1.792 m ²
maximale Überplanung (Flächen gesamt)		ca. 32.402 m²		Wertverlust: ca. 31.063 m²
maximale Versiegelung)		ca. 23.452 m²		

* maximal mögliche zu versiegelnde Fläche

Die Überplanung der in der Tabelle dargestellten Biotoptypen stellt für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ einen Eingriff gemäß § 14 (1) BNatSchG dar. Die Flächenanteile werden durch die Überbauung und Versiegelung deutlich entwertet (Wertverlust um zwei Wertstufen).

➤ BODEN / WASSER

Für die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ ist insbesondere die Bodenversiegelung als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Flächen, die als Speicherraum für Niederschlagswasser sowie als Puffer- und Filtersystem wirken, werden durch die Realisierung der Flächennutzungsplanänderung überbaut. Zudem gehen sie als Flächen für die Grundwasserneubildung verloren.

Auf einer Fläche von ca. 2.765 m² (siehe Tabelle) erfolgt die Versiegelung bzw. Überbauung offener Bodenbereiche im Bereich Steenfelde. Für den Bereich Großwolde ist mit einer Neuversiegelung von ca. 23.452 m² zu rechnen. Bezogen auf das Schutzgut „Boden“ und „Grundwasser“ stellt dies einen Eingriff dar, der zu kompensieren ist. Die Beeinträchtigung des Schutzgut „Boden“ ist gem. dem Eingriffsmodell nach BREUER getrennt von den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ zu kompensieren. Der Boden des Eingriffsbereichs wird einer allgemeinen Bedeutung für den Naturhaushalt zugeordnet (Böden mit allgemeiner Bedeutung). Durch die Anwendung des Faktors 0,5 ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von ca. 13.109 m² (26.217 m² zurzeit nicht versiegelter Boden x Bodenfaktor 0,5).

➤ KLIMA / LUFT

Bei der Realisierung der vorgesehenen Bebauung sowie einer Versiegelung von Flächen kann von einer geringfügigen „Verstädterung“ des Geländeklimas ausgegangen werden, da B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung die Kaltluftproduktion ebenso wie die Verdunstung verringert wird, die von Böden und Vegetation ausgeht, so dass eine kleinräumige Veränderung der Luftfeuchtigkeit die Folge sein kann. Durch die gegenwärtigen Nutzungsstrukturen sind die Plangebiete bereits aktuell z.T. lokalen, klimatischen Schwankungen durch die vorhandene Bebauung sowie die angrenzenden Straßen ausgesetzt, so dass zusätzliche nachhaltige Beeinträchtigungen durch klimatische Veränderungen nicht zu erwarten sind und deshalb im Folgenden vernachlässigt werden können.

➤ **LANDSCHAFTSBILD / ORTSBILD**

Mit der durch die vorbereitende Bauleitplanung ermöglichten Versiegelung von Flächen erfährt das Landschafts- bzw. Ortsbild eine Veränderung und Beeinträchtigung. Diese Beeinträchtigung wird als geringfügig eingestuft, da sich zum einen im angrenzenden Nahbereich bereits Siedlungsstrukturen befinden und zum anderen die zulässigen Gebäude in ihrer Höhe beschränkt werden sowie auf einen minimalen Flächenbedarf geachtet wird. Weiterhin sollten landschaftsbildprägende Einzelbäume und Gehölzstrukturen in den Randbereichen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Plangebiete erhalten bleiben, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbleiben.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung - Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die vorhandene Grünlandnutzung sowie die Gehölzstrukturen sowie die vorhandene Bebauung würden weiterhin in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

2.3 Vermeidung / Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 (1) BNatSchG dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden folgende planerische Aussagen getroffen:

- Der Eingriff erfolgt in relativ wertarmen und vorgeprägten Biotopen.
- Größtmöglicher Erhalt und Sicherung der im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen und geschützten Wallhecken.
- Zum Schutz von Lebensstätten sind Gehölzbeseitigungen auf nicht gärtnerisch genutzten Flächen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig (vgl. § 39 (5) BNatSchG).
- Zum Schutz der erhaltenswerten Gehölzstrukturen sind während der Bau- und Erschließungsarbeiten Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 vorzusehen.
- Reduzierung der Eingriffe in vorhandenen Strukturen auf ein für das Vorhaben erforderliches Mindestmaß.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen, die aus der Versiegelung von Flächen resultieren, sind Zufahrten, Stellflächen und sonstige zu befestigende Flächen möglichst mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrassen, Rasengittersteine o. ä.) zu erstellen.

- Um den Eingriff in den Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, sollte das Niederschlagswasser so lange wie möglich im Gebiet gehalten werden. Dazu ist das Regenwasser von Dachflächen und Flächen anderer Nutzung, von denen kein Eintrag von Schadstoffen ausgeht, nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu belassen und, sofern möglich, zu versickern.

2.4 Maßnahmen zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden Kompensationsmaßnahmen festgelegt, welche die erheblichen Umweltauswirkungen kompensieren.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

2.5.1 Standort

Es ist beabsichtigt in der Ortschaft Großwolde gemischte Bauflächen westlich und östlich der B 70 und Wohnbauflächen im Bereich der vorhandenen Bebauung im nördlichen Bereich der Kirchstraße darzustellen. Der Bereich der Kirche und des Kindergartens Großwolde soll als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kirche und der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, hier Kindergarten, dargestellt werden. Der vorhandene Standort der Feuerwehr wird entsprechend dargestellt.

Im Bereich der Ortschaft Steenfelde ist das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S 17 an der Pastor-Kersten-Straße eingeleitet worden. Aufgrund der Errichtung der Kinderkrippe Steenfelde und der geplanten Wohnbebauung östlich der Kinderkrippe sollen hier Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, hier Kindergarten sowie Wohnbauflächen, im Parallelverfahren gem. § 8 (2) BauGB dargestellt werden.

Aufgrund der bereits vorhandenen Strukturen, die zum einen planungsrechtlich gesichert und zum anderen maßvoll verdichtet werden können, bieten sich die beiden Standorte für die Vorbereitung der jeweiligen Vorhaben an, so dass es keinen gleichwertigen Alternativstandort gibt.

2.5.2 Planinhalt

Um dem kommunalen Planungsziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die verträglichen Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsbereiche Rechnung zu tragen, werden innerhalb der Geltungsbereiche der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gemischte Baufläche (M), Wohnbauflächen (W) sowie Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt. Hierdurch kann eine optimale Anbindung

an den Siedlungsbereich entstehen. Die konkrete Gebietsentwicklung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

3.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

3.1.1 Analysemethoden und -modelle

In Anwendung der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (2006) wurde eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für das Plangebiet aus Sicht der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Luft und Landschaftsbild durch Wertstufen vorgenommen.

Für die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen sowie des Landschaftsbildes wird eine fünfstufige Bewertungsskala zugrunde gelegt. Die übrigen Schutzgüter werden verbalargumentativ betrachtet.

3.1.2 Fachgutachten

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde ein geruchstechnischer Bericht von der Ingenieurgesellschaft Zech mbH, Lingen erstellt.

3.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es war ein umfassendes und ausreichend aktuelles Datenmaterial vorhanden, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Eine Regelung zum Umgang mit der Umweltüberwachung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westoverledingen dient der gezielten Weiterentwicklung bzw. Beregelung baulich vorgeprägter Standorte in den Ortschaften Großwolde und Steenfelde, um den Entwicklungsinteressen der Gemeinde Rechnung zu tragen.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von bereits vorgeprägten Böden sowie Lebensräumen für Pflanzen durch die zulässige Versiegelung, die als erheblich einzustufen sind. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt als wenig erheblich zu beurteilen. Vermeidungsmaßnahmen reichen vom Entfernen der Gehölze außerhalb der Brutzeit bis zum weitestgehend möglichen Erhalt prägender Strukturen. Es sind jedoch externe Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die den verbleibenden Kompensationsbedarf decken. Diese werden auf Ebene der jeweiligen verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie unter der Voraussetzung der Bereitstellung adäquater Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen durch die Entwicklung von Bauflächen kei-
ne erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich der 9. Flächen-
nutzungsplanänderung zurück bleiben.

VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT/-VERMERKE

Rechtsgrundlagen

Der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Bau-nutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnatur-schutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NGO (Niedersächsische Gemeindeordnung),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Westoverledingen hat in seiner Sitzung am 21.03.2012 gem. § 2 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Bereich der Ortschaften Großwolde und Steenfelde“ gefasst. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 18.08.2012.

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Westoverledingen hat in seiner Sitzung am 07.11.2012 nach Erörterung dem Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes "Im Bereich der Ortschaften Großwolde und Steenfelde" zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am 23.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 9. Flächennutzungsplanänderung hat mit Begründung vom 31.01.2013 bis zum 04.03.2013 öffentlich ausgelegen.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Westoverledingen hat die 9. Flächennutzungsplanänderung "Im Bereich der Ortschaften Großwolde und Steenfelde" nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB nebst Begründung in seiner Sitzung am 20.06.2013 beschlossen.

Westoverledingen,.....

.....
Bürgermeister

Planverfasser

Die Ausarbeitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Westoverledingen durch das Planungsbüro:



ANLAGE

Plan Nr. 2: Biotoptypen Bereich Großwolde